



Petitionskommission

An den Grossen Rat

09.5083.03

Basel, 15. Dezember 2010

P 264 "Baumfällungen in der Wolfschlucht"

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 2009 die Petition "Baumfällungen in der Wolfschlucht" an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit Bericht vom 10. August 2009 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition der Regierung zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen. An seiner Sitzung vom 16. September 2009 ist der Grosser Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2010 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition

Die unterzeichneten Personen bitten die Basler Regierung und den Grossen Rat dafür besorgt zu sein, dass die geplanten Baumfällungen in der Wolfschlucht nicht ausgeführt werden. Baumfällungen aus Gründen der Sicherheit ausgenommen.

Bei der Wolfschlucht handelt es sich um Wald. Die Bäume unterstehen nicht dem Baugesetz. Die Fällungen müssen nicht publiziert werden, und es gibt keine Einsprachemöglichkeit. Die unterzeichneten Personen bitten die Basler Regierung und den Grossen Rat zudem nach einer Lösung zu suchen, wie städtische Wälder dem Baumgesetz unterstellt werden können.

2. Bericht der Petitionskommission vom 10. August 2009

Im Bericht vom 10. August 2010 (Geschäft Nr. 09.5083.02) brachte die Petitionskommission zum Ausdruck, wie sehr sie das Engagement des Kantonsforstingenieurs und Leiters Amt für Wald beider Basel schätzt, interessierten Personen verständlich zu machen, weshalb mit Bäumen im Wald etwas geschieht. Sie bat deshalb den Regierungsrat, bei Fällungen von Bäumen in städtischem Wald ein Verfahren für die Durchführung einer öffentlichen Führung vorzusehen, an der einerseits Gründe für eine beschlossene Baumfällung dargelegt werden müssen, und andererseits Anregungen aus der Bevölkerung entgegen genommen und diskutiert werden können. Sie schlug vor, § 28 WaV BS (Waldverordnung Basel-Stadt) mit einem Absatz 4 wie folgt oder ähnlich zu ergänzen: „Vor der Ausführung von Holzschlägen in Waldflächen ist mit einer öffentlichen Begehung sicherzustellen, dass Interessierte die Gelegenheit erhalten haben, sich über die geplanten Massnahmen zu informieren und sich

dazu zu äussern.“ Die Petitionskommission überliess es dem Regierungsrat zu definieren, um welche Waldflächen es sich genau handelt und wer eine solche Führung zu organisieren und damit auch zu finanzieren hätte (Waldeigentümerinnen und -eigentümer oder das zuständige Amt).

3. Auszug aus der Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Oktober 2010

3.1 Bisherige Praxis

Das Amt für Wald beider Basel informiert seit Jahren regelmässig differenziert über die vorgesehenen Holzschläge auf Kantonsgebiet. So wird den beiden Umweltschutzorganisationen Pro Natura Basel-Stadt und WWF beider Basel jeweils im Herbst eine Liste mit den geplanten Massnahmen zugestellt. Auf der Liste sind die zuständigen Revierförster, der Ort sowie die Zielsetzungen der Massnahmen aufgeführt. Mit der Liste geht auch eine Einladung für eine Begehung einher, sofern eine solche von Seiten der Verbände gewünscht wird.

Kommt der Forstdienst (Kreisforstingenieur und Revierförster) bei der Planung zum Schluss, dass Eingriffe aus Sicht der Bevölkerung heikel sein können, werden die Anwohnerinnen und Anwohner zu einer Informationsveranstaltung vor Ort eingeladen. Den Entscheid, einen Informationsanlass durchzuführen, treffen Forstdienst und Waldeigentümer gemeinsam. Die Organisation erfolgt durch das Amt für Wald beider Basel. Das Amt trägt die Kosten für die Einladung, allfällige Inserate und weitere (Medien-)Materialien.

Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Im Schnitt wurden zwei Orientierungen pro Jahr durchgeführt. Diese Informationstätigkeit erfolgt gestützt auf Artikel 34 des Bundesgesetzes über den Wald (SG 921.0; Waldgesetz, WaG): "Bund und Kantone sorgen für die Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft."

3.2 Erwägungen zum Vorschlag der Petitionskommission

Die bisherige Praxis galt für das ganze Kantonsgebiet. Es wurde bewusst nicht zwischen den Gemeinden unterschieden, oder Analogien zu den unter Baumschutz gestellten Flächen gesucht. Ausschlaggebend für die Durchführung einer Informationsbegehung war die Beurteilung des Forstdienstes, ob die Massnahme aufgrund ihrer Stärke (Fläche, Anzahl Bäume, besondere Bäume) oder ihrer Lage (Einsichtbarkeit, Besucherfrequenz) als heikel respektive konfliktär eingestuft wird.

Mit der Einführung einer entsprechenden Bestimmung wäre deshalb zunächst eine Konkretisierung dieses Informationsauftrages auf kantonaler Stufe notwendig. Aus dem bisher relativ offen formulierten Informationsauftrag (Art. 34 WaG) würde - bezogen auf Holzschläge - für den Kanton eine Informationspflicht. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn die Einführung dieser Bestimmung auch sicherstellen soll, dass der Informationsauftrag nicht personenabhängig wahrgenommen wird. In der Praxis und für den Alltag ist jedoch vorab zu klären:

- a) Für welche Waldgebiete gilt die Bestimmung?
- b) Für welche Holzschläge / Massnahmen gilt die Verpflichtung?
- c) Ab welcher Intensität / Eingriffstärke / Nutzungsmenge ist zu orientieren?
- d) Wer ist der Adressatenkreis?

zu a)

Dem Bericht vom 10. August 2009 kann entnommen werden, dass die Petitionskommission den Fokus des Informationsauftrags vor allem auf Fällungen von Bäumen im städtischen Wald legt (Seite 4). Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass weniger die Lage des Objektes auf Stadtgebiet, sondern die Nähe zu Wohnraum, stark frequentierten Erholungseinrichtungen bzw. Rad- und Fusswegen zu negativen Rückmeldungen aus der Bevölkerung führten. Zu erkennen war, dass Massnahmen von den direkten Anwohnerinnen und Anwohnern tendenziell begrüßt bzw. auch gefordert wurden. Die Ablehnung erfolgte eher durch Passantinnen und Passanten bzw. Besucherinnen und Besucher. Die Beschränkung der Informationspflicht bei Massnahmen auf Stadtgebiet, ist deshalb nicht zielführend. Es würde zum Beispiel dazu führen, dass bei Eingriffen in den Langen Erlen nur auf Stadtgebiet eine Informationsveranstaltung, nicht aber im Riehener Gemeindegebiet durchgeführt werden müsste. Aus diesem Grund empfehlen wir eine Ausrichtung der Verpflichtung auf das gesamte Kantonsgebiet.

zu b) und c)

Der von der Petitionskommission vorgeschlagene Begriff „Holzschlag“ ist nicht eindeutig. Gemeinhin kann darunter jede Massnahme verstanden werden, bei der Gehölzpflanzen abgeschnitten werden. Als besonders heikel und "publikumswirksam" haben sich in der Vergangenheit Holzschläge erwiesen, die grossflächig erfolgten, die den Einsatz grosser Maschinen erforderten, die zu einer starken Änderung des Bestandes- bzw. Erscheinungsbildes und zur Entfernung markanter, alter Bäume geführt haben. Zu definieren wären deshalb Mindesteingriffsfläche (oder -nutzungsmenge), die Entwicklungsstufe (Alterklassen von Waldbeständen in Durchmesser angeben) oder der Grad des Maschineneinsatzes, ab dem die Bestimmung gelten soll. Die Definition einer Nutzungsmenge wäre zwingend notwendig, wenn nicht eine Informationspflicht auch für das Entfernen von dünnen oder stark geschädigten Einzelbäumen geschaffen werden soll.

Das Berücksichtigen des Bestandesalters bzw. der Bestandesstruktur für die Definition der Informationspflicht hätte einen direkten Einfluss auf die Anzahl der notwendigen Veranstaltungen und damit auch auf die Kosten für den Kanton. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie viel Waldfläche ab welcher Entwicklungsstufe (Baumalter) betroffen ist und wie viele Eingriffe pro Jahr erfolgen.

Entwicklungsstufe	Durchmesser der Bäume in cm	Betroffene Waldfäche		Betroffene Kantonsfläche in %	Anzahl Eingriffe Pro Jahr
		in ha	in %		
Ab schwachem Stangenholz	12-20 cm	385	90	10	50
Ab starkem Stangenholz	20-30 cm	334	78	9	30
Ab schwachem Baumholz	30-40 cm	290	68	8	20

Daraus ergäben sich folgende Kosten pro Jahr:

Entwicklungsstufe	Anzahl Eingriffe	Stunden	Stunden- ansatz	Personal kosten	Externe Kosten	Kosten Total
	Pro Jahr	Pro Eingriff	Fr. /Std.	Fr.	Pauschal in Fr.	in Fr.
Ab schwachem Stangenholz	50	6	150	45'000	3'000	48'000
Ab starkem Stangenholz	30	6	150	27'000	2'000	29'000
Ab schwachem Baumholz	20	6	150	18'000	1'000	19'000

Unterstellt man, dass Eingriffe dann heikel sind, wenn sie flächig, mit Maschineneinsatz erfolgen sowie mit grossem Holzanfall und deutlicher Erkennbarkeit auch nach Laubaustrieb verbunden sind, dann müsste eine Informationspflicht für Holzschläge ab starkem Stangenholz postuliert werden. Aus der obenstehenden Tabelle lässt sich daraus ein jährlicher Aufwand in der Grössenordnung von 30'000 Franken ableiten. Die Grössenordnung stimmt aber nur unter der Annahme, dass die Arbeiten durch das Personal des Amtes für Wald selbst erbracht werden können und dass die Waldeigentümer die ihnen entstehenden Kosten weiterhin selbst tragen.

zu d)

Wie bereits erwähnt, bestehen deutliche Unterschiede in der Wahrnehmung von Holzschlägen. Bei Massnahmen in Wäldern in Wohngebieten ist festzustellen, dass die

unmittelbar Betroffenen mit den Eingriffen und den Veränderungen einverstanden sind. Anwohnerinnen und Anwohner aus der "zweiten Reihe" und Passantinnen und Passanten sehen keinen positiven Nutzen, sondern erleben die Holzschläge als Naturzerstörung. Der Kreis der Interessierten ist daher weitaus grösser als Zahl jener, die unmittelbar am Wald wohnen. Noch schwieriger wird die Eingrenzung der "Interessierten", wenn Massnahmen mitten in grossflächigen Waldgebieten etwa in den Langen Erlen, in Riehen oder Bettingen ausgeführt werden.

Zusammenfassend würde sich - bei einer gemäss obigen Ausführungen vorgenommenen Interpretation des von der Petitionskommission vorgeschlagenen Ergänzung von § 28 WaV BS - eine Informationspflicht ergeben für: Holzschläge, die unter Maschineneinsatz, mit erheblicher Auswirkung auf die bisherige Bestandesstruktur, in stark durch Publikum frequentierten Gebieten und mit einem Holzanfall von mehr 25 m³ erfolgen.

Mindestens zwei dieser Kriterien sind nicht eindeutig, weshalb sich zukünftig angesichts der rechtlichen Verankerung der scheinbar klar formulierten Informationspflicht bereits Differenzen über deren Auslegung ergeben können. Mit der detailliert definierten Informationspflicht steigt die Zahl der Informationsveranstaltungen von heute zwei auf gegen 30, was mit Folgekosten von mindestens 30'000 Franken jährlich verbunden ist.

Der Regierungsrat schlägt deshalb aufgrund der Erwägungen vor, sehr wohl im Sinn der Petitionskommission eine Informationspflicht in der Waldverordnung zu verankern. Er würde die zusätzliche Bestimmung aber an der bisherigen Praxis des Amts für Wald beider Basel ausrichten (mit welcher gute Erfahrungen gemacht wurden) und darauf zu verzichten, die Informationspflicht in Verbindung mit den Waldstandorten oder anderen Kriterien nur vermeintlich zu präzisieren. Die vom Regierungsrat vorgesehene Ergänzung von § 28 WaV Abs. 4 lautet:

§ 28 Abs. 4 (neu)

"Vor der Ausführung von Holzschlägen in Waldflächen ist durch das zuständige Amt sicherzustellen, dass Interessierte die Gelegenheit erhalten, sich über die geplanten Massnahmen zu informieren und sich dazu zu äussern."

Mit dieser Formulierung, welche nicht zwingend eine öffentliche Begehung vorsieht, ist eine einfache Orientierung der Öffentlichkeit über die geplanten Massnahmen sichergestellt. Grundlage der Orientierung bildet die heute den Umwelt- und Naturschutzorganisationen zugestellte Liste. Diese Liste wird zukünftig rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten publiziert (Medien inkl. Quartierzeitungen, Kantonsblatt, Internet). Betroffene und Interessierte erhalten die Möglichkeit, bei den aufgeföhrten Stellen zusätzliche Informationen einzuholen. In der Regel wird dies der zuständige Revierförster sein.

Der Forstdienst setzt die bisherige Praxis betreffend Orientierungen vor Ort fort und führt im Bedarfsfall wie bis anhin Informationsveranstaltungen durch. Er orientiert sich dabei an den in diesem Bericht aufgeföhrten Überlegungen zur Informationspflicht. Die Kosten werden wie bis anhin zwischen Kanton und Waldeigentümern aufgeteilt.

4. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission begrüsst es, dass der Regierungsrat ihren Vorschlag eines neuen Absatz 4 zu § 28 WaV BS in seinem Beschluss vom 12. Oktober 2010 unterstützt. Der Regierungsrat geht zwar in seinem "Gegenvorschlag" nicht ganz so weit wie die Kommission vorgeschlagen hat, er bedeutet aber durchaus auch so einen Schritt in die richtige Richtung. Die Petitionskommission bittet darum den Regierungsrat, die Waldverordnung Basel-Stadt unverzüglich mit dem wie von ihm vorgeschlagenen neuen Absatz 4 zu ergänzen.

5. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Loretta Müller".

Dr. Loretta Müller, Präsidentin